

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 34.

München, den 12. Juli 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. Juli 1879, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 betreffend.

Bekanntmachung, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 betreffend.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Zur Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 werden folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Nach Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung sind Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 6. 7. bei dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen, in dessen Bezirk die Antragsteller ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Der Präsident des Landgerichts hat die Anträge mit einer gutachtlichen Meinerung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, in dessen Bezirk die Zulassung nach